

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 20. Oktober 1993

266. Stück

- 725. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
726. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
727. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Randnummer 2010 des ADR über die Beförderung von Geräten mit inerten Gasen, wie Schwefelhexafluorid [Klasse 2, Ziffer 5 a)]

725. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Island am 6. August 1993 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 630/1993) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Island nachstehende Erklärung abgegeben:

„In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 erklärt Island, daß der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ (vergleiche Art. 3 Abs. 1 lit. a) für die Zwecke des Übereinkommens jene Personen bedeutet, die die isländische Staatsbürgerschaft besitzen, oder Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiete der Republik Island haben.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 4 behält sich Island das Recht vor, für geisteskranke Personen die vorbeugende Anhaltung oder Spitalsbehandlung anzuordnen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 3 verlangt Island, daß Ersuchen um Überstellung und die beigegebenen Unterlagen mit einer Übersetzung ins Isländische, Englische, Dänische, Norwegische oder Schwedische versehen sein müssen.“

Vranitzky

726. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. Nr. 317/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 197/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Belgien	28. Mai 1993
Niederlande (für das Königreich in Europa)	24. August 1993
Portugal	2. September 1993

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

Belgien:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 a des Übereinkommens wendet Belgien das Übereinkommen nicht an:

- auf die von Einzelpersonen vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihrer Art nach zur Verwendung im privaten, familiären oder Haushaltsbereich bestimmt sind und für keine anderen Zwecke verwendet werden;
- auf Datenverarbeitung, die ausschließlich solche personenbezogenen Daten umfaßt, die kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung veröffentlicht wurden;

- auf Datenverarbeitung, die ausschließlich solche personenbezogenen Daten umfaßt, die von der Person, auf die sie sich beziehen, veröffentlicht werden oder wurden, unter der Voraussetzung, daß die Verarbeitung dieser Daten mit dem Zweck ihrer Veröffentlichung vereinbar ist.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 c des Übereinkommens wendet Belgien das Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten an, die nicht automatisch verarbeitet werden.

Die bezeichnete Behörde ist für Auskünfte gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. a:
 Ministry of Justice
 Department of Civil and Criminal Affairs
 Place Poelaert 3
 1000 BRUXELLES

und für Auskünfte gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. b sowie gemäß Art. 14:

Commission for the Protection of Privacy
 Place Poelaert 3
 1000 BRUXELLES

Niederlande:

Im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a wird

- I. das Übereinkommen auf die folgenden Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht angewandt:
- Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die ihrer Art nach für den persönlichen oder internen Gebrauch bestimmt sind;
 - Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die von Presse, Radio oder Fernsehen ausschließlich zur Information der Öffentlichkeit angelegt werden;
 - Bücher und sonstige schriftliche Veröffentlichungen bzw. die dazugehörigen Indexsysteme;
 - Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die in vom Gesetz dafür vorgesehenen Archivräumen aufbewahrt werden;
- II. das Übereinkommen vorläufig nicht auf folgende Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten angewandt:
- Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen oder auf Grund des Gesetzes über Vorstrafenregister und Leumundszeugnisse („Wet op de justitiële documentatie en op de verklaringen omtrent het gedrag“) angelegt wurden;
 - Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die auf Grund des Gesetzes über Bevölkerungs- und Aufenthaltsregister („Wet bevolkings-en verblijfsregisters“) angelegt wurden;
 - das zentrale Studentenregister, das auf Grund des Universitätsausbildungsgesetzes, des Gesetzes über Höhere Berufsausbildung sowie des Gesetzes über die offene Universität („Wet op het wetenschappelijk onderwijs, Wet op het hoger beroepsonderwijs, Wet op de open universiteit“) angelegt wurde; sowie
 - Fahrzeugnummern- und Führerscheilverzeichnisse, die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes („Wegenverkeerswet“) angelegt wurden.

Die bezeichnete Behörde gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a ist:

Registratiekamer
 Postbus 3011
 NL-2280 GA Rijswijk
 The Netherlands
 Tel.: 19-31-70-3190190
 Fax: 19-31-70-3940460

Vranitzky

727.

(Übersetzung)

ACCORD

entre le Ministre des Transports de la République Fédérale d'Allemagne et le Ministre Fédéral de l'Economie publique et de Transports de la République d'Autriche au titre du marginal 2010 de l'ADR relatif au transport d'appareils avec gaz inertes comme hexafluorure de soufre [classe 2, 5° a)]

(1) Par dérogation aux prescriptions du marginal 2201 a de l'annexe A de l'ADR, les appareils remplis de gaz non inflammables, non toxiques ou non corrosifs d'une température critique égale ou supérieure à -10°C ne sont pas soumis, pourvu que les dispositions suivantes soient respectées, aux prescriptions de l'ADR.

1. **Emballage**

Les récipients sous pression à l'intérieur des appareils doivent correspondre, en ce qui concerne les matériaux, la construction, l'équipement et le marquage, aux dispositions actuellement en vigueur au pays expéditeur et au pays de destination.

2. **Autres prescriptions**

La pression manométrique dans les pièces d'appareils remplies de gaz ne doit pas, à une température de référence de $+15^{\circ}\text{C}$, être supérieure à 200 kilopascal (2 bar). Les appareils ou pièces d'appareils sous pression seront soumis à une pression d'épreuve d'un mois égale à 1,5 fois la pression de service supérieure.

3. **Mentions dans le document de transport**

En plus des indications habituelles, l'expéditeur devra mentionner dans le document de transport: « Marchandise non soumise à la classe 2 » ainsi que « Transport convenu aux termes du marginal 2010 de l'ADR ».

(2) Le présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par une des Parties contractantes aux transports effectués entre la République fédérale d'Allemagne et l'Autriche.

Vienne, le 16 septembre 1993

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Dr. Kafka

Bonn, le 16 juillet 1993

L'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne:

Pour le Ministre fédéral des Transports:

Hoffmann

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Randnummer 2010 des ADR über die Beförderung von Geräten mit inerten Gasen, wie Schwefelhexafluorid [Klasse 2, Ziffer 5 a)]

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2201 a der Anlage A des ADR unterliegen Geräte, die nicht brennbare, nicht giftige oder nicht ätzende Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder höher als -10°C enthalten, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Vorschriften des ADR.

1. **Verpackung**

Die Druckbehälter in den Geräten müssen hinsichtlich Werkstoffen, Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung den Vorschriften des Versandlandes oder Bestimmungslandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2. **Sonstige Vorschriften**

Der Überdruck in den mit Gas gefüllten Geräteteilen darf, bezogen auf $+15^{\circ}\text{C}$ nicht höher sein als 200 Kilopascal (2 bar). Die vom Gasdruck beaufschlagten Geräte oder Geräteteile müssen mit einem Prüfdruck von mindestens dem 1,5fachen oberen Betriebsdruck geprüft sein.

3. **Angaben im Beförderungspapier**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Kein Gut der Klasse 2“ sowie „Beförderung vereinbart nach Randnummer 2010 des ADR“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, am 16. September 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Dr. Kafka

Bonn, am 16. Juli 1993

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Das Bundesministerium für Verkehr im Auftrag:

Hoffmann

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.